

Nr. 262

Verordnung über die Verwaltung und Aufbewahrung von gerichtlichen Akten

vom 19. Dezember 2003* (Stand 1. Januar 2004)

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 20 Absatz 3 des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003¹,

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Aufbewahrung der Gerichts- und Verwaltungsakten in Zivil- und Strafsachen.

² Sie regelt ferner das Einsichtsrecht von Personen in die Akten abgeschlossener Verfahren, sofern sich diese Akten nicht im Staatsarchiv befinden.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung gilt für das Obergericht, die vom Obergericht eingesetzten Aufsichtsbehörden und Prüfungskommissionen und die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte.

² Sinngemäss gilt die Verordnung auch für die Friedensrichterämter.

³ Für die Betreibungs- und Konkursämter ist die Verordnung des Bundesgerichts über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten vom 5. Juni 1996² und für das Grundbuchwesen die eidgenössische Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910³ massgebend.

* G 2004 11

¹ SRL Nr. 585

² SR 281.33

³ SR 211.432.1

§ 3 *Begriffsbestimmung*

¹ Als Gerichtsakten gelten:

- a. die im Verfahren aufgelegten oder hergestellten Urkunden (wie Rechtsschriften, Eingaben, Plädoyernotizen, Verfahrens- und Verhandlungsprotokolle, Gutachten, Amtsberichte, Aktenverzeichnisse, Verfügungen, Urteile, Entscheide),
- b. Beweisurkunden, welche den Parteien nicht zurückgegeben werden.

² Als Verwaltungsakten gelten:

- a. Protokolle und Korrespondenz ausserhalb förmlicher Verfahren und Prozesse,
- b. Personalakten,
- c. Untersuchungsberichte, Protokolle und Verfügungen in Aufsichts- und Disziplinarsachen,
- d. Akten in Prüfungssachen,
- e. Buchhaltungsakten, Kontoblätter, Rechnungsbelege und Quittungen der Gerichtskassen,
- f. Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Weisungen,
- g. Leistungsaufträge, Statistiken und Rechenschaftsberichte.

§ 4 *Aktenverwaltung*

¹ Während der Hängigkeit eines Verfahrens sorgt die Kanzlei nach Weisung des Gerichts für eine sinnvolle Bearbeitung, Weiterleitung und Ablage der Gerichtsakten.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die Bearbeitung von Verwaltungsakten.

§ 5 *Aktenauflösung*

Für die Aktenauflösung ist grundsätzlich diejenige Instanz zuständig, bei welcher das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wird.

§ 6 *Aktenrücksendung*

¹ In Zivil- und Strafsachen sind die Parteibelege den Berechtigten in der Regel zurückzugeben. Zu den Parteibelegen gehören die Urkunden und Augenscheinsobjekte, nicht aber die Eingaben und Rechtsschriften.

² Bei Privatpersonen oder bei Behörden edierte Originalakten sind zurückzugeben. Fotokopien bleiben in der Regel bei den Gerichtsakten.

§ 7 *Aktenaufbewahrung*

¹ Nach rechtskräftigem Abschluss der Zivil- oder Strafsache oder nach Erledigung der Verwaltungssache sind die Gerichts- beziehungsweise Verwaltungsakten sachgerecht und sicher aufzubewahren und vor Missbrauch, Beschädigung und Verlust zu schützen.

² Die Gerichte führen Archive, die sich in der Regel im Gerichtsgebäude befinden.

§ 8 *Aufbewahrungsdauer*

¹ Die Gerichtsakten sind während 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. In besonderen Zivil- oder Strafsachen kann das für die Aufbewahrung zuständige Gericht eine unbeschränkte Aufbewahrungspflicht anordnen.

² Die Urteils- und Entscheidungssammlungen in Form von Protokollbänden sind unbeschränkt aufzubewahren.

³ Verwaltungsakten sind während 10 Jahren aufzubewahren mit folgenden Ausnahmen:

- a. bei Personalakten endet die Aufbewahrung nach 10 Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b. für Akten nach § 3 Absatz 2e bleiben abweichende Weisungen der kantonalen Finanzkontrolle vorbehalten.

§ 9 *Anbietepflicht gegenüber dem Staatsarchiv*

¹ Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Akten dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Lehnt das Staatsarchiv die Übernahme der Akten ab, sind sie zu vernichten.

² Das Staatsarchiv kann auch bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist um Übernahme der Akten ersucht werden.

³ Nach Ablauf von 50 Jahren sind dem Staatsarchiv auf dessen Verlangen unbeschränkt aufzubewahrende Akten zu überlassen.

§ 10 *Akteneinsicht*

¹ Die Akteneinsicht während eines hängigen Verfahrens richtet sich nach der massgebenden Verfahrensordnung und nach den Anordnungen des zuständigen Gerichts. Nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens richtet sich das Einsichtsrecht unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz⁴.

² Nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens können Personen die Akten einsehen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können. Insbesondere haben sie ein Einsichtsrecht, wenn sie

- a. ein gerichtliches oder administratives Verfahren anstrengen, für das die archivierten Akten von Bedeutung sind,
- b. ein wissenschaftliches Interesse (Studien- oder Forschungszweck) nachweisen können. Lässt der Bearbeitungszweck die Anonymisierung der Akten nicht zu, müssen sich die Berechtigten verpflichten, über die eingesehenen Akten Stillschweigen zu bewahren und die gewonnenen Informationen nur zum angegebenen Forschungszweck zu verwenden.

⁴ SRL Nr. 38

³ Die Einsicht in die Akten ist nicht zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung seitens privater Dritter oder der Öffentlichkeit vorgeht.

§ 11 *Entscheid über Akteneinsicht*

¹ Über die Akteneinsicht entscheidet in der Regel jene Behörde, die für die Aufbewahrung der fraglichen Akten verantwortlich ist.

² Befinden sich die Akten in mehreren Archiven, so entscheidet die Behörde, welche das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen hat.

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Archivierung der Gerichtsakten vom 11. November 1996⁵ wird aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. Dezember 2003

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: Stephan Wey
Der Kanzleichef: Marco Meier

⁵ G 1996 339 (SRL Nr. 262)